

Gewerbemeldungen - Information Gewerbetesen

Grundsätzliches:

Wenn Sie eine selbständige gewerbliche Tätigkeit aufnehmen wollen, müssen Sie dies zuvor dem zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung (dort der Abteilung Gewerbeamt) anzeigen. Das gleiche gilt, wenn Sie Ihre Geschäftstätigkeit ändern wollen oder Sie Ihren Betrieb aufgeben müssen. Grundsätzlich müssen Sie Ihr Gewerbe persönlich anmelden. Sie können jedoch auch eine schriftliche Vollmacht erteilen. Die von Ihnen mit der Gewerbeanmeldung beauftragte Person muss beim Gewerbeamt diese Vollmacht und einen gültigen Ausweis vorlegen.

Im Falle der Anmeldung eines Einzelunternehmens wird die Gewerbeanmeldebescheinigung auf den Namen des Inhabers ausgestellt.

Bei einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird die Firma, mit der die Gesellschaft im Handelsregister geführt wird, auch in die Gewerbeanmeldebescheinigung eingetragen.

Bei einer juristischen Person (GmbH / AG) ist der gesetzliche Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) zur Anmeldung verpflichtet.

Sollten Sie die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beabsichtigen, müssen Sie beachten, dass jeder Gesellschafter eine auf seinen Namen ausgestellte Gewerbeanmeldebescheinigung benötigt.

- Bei der Gewerbeanmeldung ist das jeweils gültige Ausweisdokument (Bundespersonalausweis) seitens des Gewerbetreibenden vorzulegen.
- Bei Anmeldung einer eingetragenen Gesellschaftsform wie z.B. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GmbH & Co. KG.... sind jeweils die Registerauszüge des Amtsgerichts mit einzureichen.
- Bei Anmeldung eines Handwerksbetriebes sind jeweils die Handwerkskarte oder sonstige Eintragungsdokumente vorzulegen.
- Nähere Auskünfte über die Ausübung handwerklicher Tätigkeiten erteilt die Handwerkskammer Wiesbaden

Achtung: Die Gewerbeanmeldung berechtigt nicht zur Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit, wenn noch eine besondere Erlaubnis (z. B. Taxiunternehmer, Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln) oder die Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist.

Tipp: Klären Sie mögliche Erlaubnispflichten vorher mit der Industrie- und Handelskammer ab!

Bei der An-, Ab- oder Ummeldung eines Gewerbebetriebes im Gewerbeamt wird automatisch eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € fällig.

Für die Ausstellung einer Bestätigung gem. § 15 GewO bzw. Bescheinigungen über die Gewerbeanmeldung, -ummeldung oder -abmeldung sind nochmals 7,50 € Gebühr zu entrichten.

Wenn Sie Ihr Gewerbe angemeldet haben, teilt das Gewerbeamt dies den zuständigen Behörden wie Finanzamt, Steueramt, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufsgenossenschaft, Arbeitsamt, Statistisches Landesamt, Amt für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik, Gewerbeprüfdienst und Eichamt mit.

Bei Hinzunahme weiterer gewerblicher Tätigkeiten oder Betriebssitzverlegung innerhalb einer Stadt/Gemeinde ist eine Gewerbeummeldung im Gewerbeamt vorzunehmen.

Wird der Betriebssitz in eine andere Stadt/Gemeinde verlegt ist das Gewerbe bei der örtlich zuständigen Behörde für den bisherigen Betriebssitz ab- und am neuen Betriebssitz anzumelden.